

Newsletter

Der November-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

MERKEL-DÄMMERUNG: RIEN NE VA PLUS!

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Eine Medaille: Chancen- und Leistungsgerechtigkeit

SPD-Urgestein Ernst Schwanhold vermisst optimistischen Zukunftsentwurf

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Gewerbliche Ebay-Angebote: Link zur OS Plattform
2. Kontrolle der privaten Internetnutzung
3. Geltungmachung werkvertraglicher Mängelrechte
4. Sorgfalt bei der Prüfung von Verwertungskündigungen

NEUE GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER

Telekommunikation 4.0

Schrader & Trojan bietet maßgeschneiderte Telefon- und Internetlösungen

Unser exklusives Top-Angebot: Bis zu fünf Cent Preisnachlass pro Liter für Diesel und Benzin

Die euroShell Card von FLEETCOR spart BDS-Mitgliedern Zeit und Geld

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

MERKEL-DÄMMERUNG: RIEN NE VA PLUS!

Von Staatssekretär a.D. Friedhelm Ost

Die vier Parteien haben sondiert, diskutiert, spekuliert, umfangreiche Punkte für die verschiedenen politischen Felder auf's Papier gebracht. CDU und CSU, FDP und Grüne sind immer wieder vor die TV-Kameras getreten, um ihre Vorstellungen und Forderungen darzulegen, ihre Kompromissbereitschaft zu deklarieren und alle Details zu kommentieren. Stunden um Stunden, Tage und Nächte lang saßen die Führungen der Parteien über alle möglichen Themen, erörterten zig Details, prüften gegenseitig die Bereitschaft zu Kompromissen. Dabei ging es um die Migration, den Familiennachzug von Flüchtlingen, um Energie und Klima, um den Abbau des Solidaritätszuschlages und Steuersenkungen, um Digitalisierung und Bildung sowie um die Zukunft Europas.

Nicht passende Fehlfarben

Das Ziel war, eine parlamentarische Mehrheit für eine stabile Regierung zu erreichen. Doch die Wege zu diesem Ziel gingen von Anfang an allzu weit auseinander. Vieles passte einfach nicht zusammen, um aus vier verschiedenen Deckeln einen zu machen, der auch den schwarz-blau-gelb-grünen Pott wirklich abdecken konnte. Dabei war Angela Merkel als Vorsitzende der CDU, immerhin der größten Partei, sehr bereit, vieles zuzugestehen und manche Prinzipien aufzugeben. Ihr Ziel war es vor allem, auf dem Sessel des Kanzleramtes zu bleiben. Viele Christdemokraten sahen in ihr fast nur die Moderatorin der Sondierer, die jedoch keine klaren politischen Linien absteckte. Der CSU-Vorsitzende Seehofer kämpfte dagegen insbesondere um sein politisches Überleben – und das mit Vorgaben, die schier unerreichbar waren.

Recht kompromissbereit handelten die Grünen, die allzu gern in die Regierung einrücken wollten. Sie machten durchaus Abstriche in der Migrations- und Klimapolitik. Sie zeigten auch große Sympathien für ein Bündnis unter der Führung von Angela Merkel, von der sie weitere Zugeständnisse für eine zukünftige Vergrünung der Politik erhofften.



Friedhelm Ost leitete die ZDF-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Bundestagsabgeordneter wurde

Knallharter Kurs der Liberalen

Klar und konsequent sondierten die Liberalen mit Christian Lindner an der Spitze. Die FDP war einfach nicht bereit, ihre Prinzipien auf dem Altar eines ohnehin nicht zusammenpassenden Bündnisses mehr oder weniger zu opfern. Denn richtiger ist in der Tat, eine solche Operation nicht zu wagen als einer falschen zuzustimmen. Es ist gut, dass Christian Lindner rechtzeitig zur Notbremse in dem Sondierungszug griff und nicht dem Prozess der Koalitionsgespräche zuzustimmen, um dann die politischen Unverträglichkeiten festzustellen.

Dazu gehörte viel Mut, doch den Liberalen sitzt der „Westerwelle-Schock“ noch tief in den Knochen. Sie wollten nicht als leichte Beute von Angela Merkel erhalten, obwohl CDU, CSU und FDP zu etwa 80 % übereinstimmten. Und sie wollten hernach nicht einfach als Pöstchenjäger-Partei abgestempelt werden. Zudem haben in den Sondierungsrunden gerade die FDP-Matadoren mehrfach klargemacht, dass vieles, was ökonomisch falsch ist, auch politisch nicht richtig sein kann. Besonders deutlich haben die Liberalen das in der Energiepolitik gemacht, um die Wolkenkuckucks-ideen der Grünen abzulehnen.

Neuwahlen in Sicht – ohne Merkel?

Angela Merkel, die derzeit geschäftsführende Regierungschefin, steht vor einem großen Scherbenhaufen. Sie hat ihre Partei auf einen Tiefpunkt gebracht, meinte jedoch noch am Wahlabend, am 24. September, dass sie ihre strategischen Ziele erreicht hat und nichts anders hätte machen müssen. Nun nach den Sondierungen mit Grün und Gelb, aber auch mit der CSU muss sie die Götterdämmerung in Berlin erleben. Rien ne va plus! Die nächsten Etappen ihrer Kanzlerschaft sind vom Grundgesetz her klar vorgezeichnet. Eine absolute Mehrheit wird Angela Merkel im Bundestag nicht erreichen, wohl auch nicht einmal eine einfache. Letztlich wird der Bundespräsident, der nun noch einmal staatspolitische Haltung bei allen Parteien – auch bei der SPD – anmahnt, eine Neuwahl des Bundestages herbeiführen.

Die Ergebnisse dieser Neuwahl könnten mehr oder weniger gleich ausfallen wie am 24. September. Die Parteien zeigen sich fast durchweg bereit, die Wähler erneut an die Urnen zu bitten. Bei einigen – auch bei der CDU und CSU – kommt dafür nur wenig Begeisterung auf. Mit Angela Merkel als Spitzenkandidatin können sich nicht mehr alle anfreunden.

Die Alternativen zu ihr sind kaum zu erkennen. Siegertypen in der CDU und CSU sind nicht in Sicht. So könnte möglicherweise Wolfgang Schäuble zum Favoriten gekürt werden.

Gewagte Taktik der SPD

Die SPD bleibt derzeit bei ihrem Nein zu einer großen Koalition. Sie will die letzten Tage der Kanzlerin Merkel am politischen Fliegenfänger auskosten und rechnet sich bessere Chancen bei einer Neuwahl aus. Danach könnte die SPD ihre staatspolitische Verantwortung wiederentdecken und vielleicht über ein Bündnis mit der Union nachdenken – allerdings dann ohne Merkel, vielleicht mit Schäuble. Nicht an Weihnachten, sondern wohl eher an Ostern könnte wieder eine stabile Koalition und Bundesregierung gebildet werden. Bis dahin wird es spannende Darbietungen auf der politischen Bundesbühne geben. Deutschland wird einige Monate mit den Instabilitäten leben müssen. Eine Untergangs-Stimmung ist dennoch nicht angesagt.

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Eine Medaille: Chancen- und Leistungsgerechtigkeit

SPD-Urgestein Ernst Schwanhold vermisst optimistischen Zukunftsentwurf

Zu seiner Zeit als Parlamentarier gehörte Ernst Schwanhold zu den politischen Schwergewichten. Der Sozialdemokrat war über zehn Jahre lang Mitglied des Deutschen Bundestages, zudem von 1995 bis 1998 wirtschaftspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion und Mitglied des Fraktionsvorstandes, bevor er ab dem 27. Juni 2000 in das Kabinett von Wolfgang Clement als Minister für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr berufen wurde. Inzwischen hat sich Schwanhold formell aus der aktiven Politik zurückgezogen. Gleichwohl ist seine Meinung als Politikberater hinter den Kulissen des Bundestages weiterhin gefragt.

An wen oder was denken Sie, wenn Sie den Vers von Wilhelm Busch über den „fliegenden Frosch“ hören: „Wenn einer, der mit Mühe kaum, gekrochen ist auf einen Baum, schon meint, dass er ein Vogel wär, so irrt sich der.“?

Ernst Schwanhold: Sie spielen auf das Verhältnis zwischen Gerhard Schröder und Martin Schulz an. Schröder antwortete mit diesem Zitat in einem Interview mit der Schweizer Illustrierten auf die Vorhaltungen von Martin Schulz, dass der Geist des Schröder-Blair-Papiers Ursache für das schlechte Abschneiden der SPD bei der Bundestagswahl gewesen sei.



Ernst Schwanhold

Halten Sie das Argument von Martin Schulz denn für stichhaltig?

Ernst Schwanhold: Ich halte das Argument von Martin Schulz für falsch. Dass die SPD von den Erfolgen der Reformpolitik Gerhard Schröders bei der Bundestagswahl nicht profitiert hat, liegt an der Partei selbst, weil sie sich nie mit der Agenda 2010 ausgesöhnt hat.

Ähnlich wie Gerhard Schröder hat sich auch Sigmar Gabriel geäußert. Die SPD habe den falschen Wahlkampfeslogan gehabt, so der frühere Parteivorsitzende. Teilen Sie Gabriels Meinung?

Ernst Schwanhold: Auch ich bin der Meinung, dass der Slogan „Zeit für Gerechtigkeit“ problematisch für eine Partei ist, die von den letzten 20 Jahren 16 in der Regierung verbracht hat. Natürlich gibt es Menschen in einer Gesellschaft, die sich abgehängt fühlen. Insofern kann man den Begriff „Gerechtigkeit“ durchaus mit Leben füllen. Am Anfang aber muss der Grundsatz „Chancengerechtigkeit und Leistungsgerechtigkeit“ stehen, weil das zusammengehört, um eine prosperierende Volks-

wirtschaft zu haben, die sich einen Sozialstaat auch leisten kann. Leider hat die SPD in ihren Führungsgremien unter Gerechtigkeit nur Umverteilung verstanden. Was der Partei fehlt, ist ein optimistischer Zukunftsentwurf.

Ein weiterer Fehler sei es gewesen, die Sorgen der Menschen vor Zuwanderung nicht offen anzusprechen. „Die SPD habe dies versäumt – aus ‚panischer Angst‘ dadurch der AfD zu nutzen“, so Gabriels weiterer Vorwurf.

Ernst Schwandhold: Ich hätte mir genau wie Gabriel gewünscht, wenn die SPD die Sorgen der Menschen vor ungezügelter Zuwanderung thematisiert hätte. Das Argument, eine Diskussion über diesen Problembereich hätte der AfD genützt, teile ich nicht. Im Gegenteil: Es hätte der SPD gedient, wenn sie die Sorgen der Menschen und die sich daraus ergebenden Fragen offen angesprochen hätte. Ich beklage, dass die Volksparteien es gemeinsam versäumt haben, zu einer einheitlichen Sprachregelung zu kommen. Soll heißen: Wir stehen für eine humane Aufnahme von tatsächlichen Asylberechtigten. Wer aber keinen Anspruch auf Asyl hat, der muss umgehend das Land verlassen. Außerdem darf in der Bevölkerung nicht der Eindruck entstehen, dass für die Flüchtlinge und Asylbewerber finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die vorher der eigenen Bevölkerung verwehrt wurden, beispielsweise bei bezahlbarem Wohnraum. Leider hat die SPD auch versäumt, das Thema innere Sicherheit ganz oben auf die Agenda zu setzen. Wir erleben in einigen Ballungsräumen bereits rechtsfreie Räume. Die Bürger erwarten von uns einen starken Rechtsstaat, der ihnen Sicherheit garantiert. Auch in dieser Frage hat die SPD die Mitte preisgegeben. Die SPD hat immer gute Wahlergebnisse erzielt, wenn sie gesellschaftliche Fragen, die die Bürger bewegen, in den Mittelpunkt ihrer Programmatik gestellt hat. Das ist leider versäumt worden.

Hamburgs Bürgermeister Olaf Scholz hat in einem Papier mit dem Titel „Keine Ausflüchte! Neue Zukunftsfragen beantworten! Klare Grundsätze!“ verlangt, auf immer wieder bemühte „Ausflüchte“ zu verzichten. Vor allem ein mangelnder Fokus auf soziale Gerechtigkeit taugt nicht zur Erklärung des Bundestagswahlergebnisses. Die Probleme der Partei seien „grundsätzlicher“. Welche grundsätzlichen Probleme sehen Sie über die bereits genannten hinaus?

Ernst Schwanhold: Das grundsätzliche Problem der SPD ist, dass die Partei es nicht deutlich gemacht hat, wie sich diese Gesellschaft in den nächsten Jahren verändern wird und was die Politik dafür tun muss, dass die Veränderungen für die Bürger insgesamt und nicht für einige Wenige erträglich sind. Hierzu gehört vor allem der Bereich Bildung. Wir müssen den Menschen Bildungsmöglichkeiten anbieten, damit sie den neuen Herausforderungen gerecht werden. Wir müssen den Menschen eine Perspektive geben, damit sie von dem, was sie mit ihrer Arbeit verdienen, auch zurechtkommen und leben können. Kurzum, wir müssen ihnen die Chance bieten, aus eigener Leistung heraus ihr Leben zu gestalten.

Während Herr Stegner die SPD weiter nach links rücken möchte, plädiert Olaf Scholz für einen pragmatischen Kurs, der wirtschaftliches Wachstum und soziale Gerechtigkeit verbinden soll. Steht ob dieser grundsätzlich verschiedenen politischen Ausrichtung die SPD vor einer Zerreißprobe?

Ernst Schwanhold: Die SPD hat immer einen bürgerlichen Flügel und ein linkes Lager gehabt. Herr Stegner ist ein besonderer Protagonist des linken Lagers. Deshalb möchte ich nicht von einer Zerreißprobe sprechen, vor der die SPD insgesamt steht. Lassen Sie mich das so einordnen: Wir geben da einem Protagonisten zu viel Spielraum, der mit seiner Meinung nicht dafür steht, die Zukunftsfragen der Gesellschaft zu lösen.

Wie positioniert sich der Seeheimer-Kreis, der als konservativ gilt und dem auch Sie angehören?

Ernst Schwanhold: Der Seeheimer-Kreis ist ein Zusammenschluss von pragmatisch denkenden und handelnden SPD-Politikern. Er wird sicher in der Bundestagsfraktion, wie auch schon in der Vergangenheit, zur richtigen Balance beitragen. Allerdings wäre es aus meiner Sicht besser, wenn die SPD nicht in unterschiedlichen Kreisen diskutieren, sondern gemeinsam miteinander um bessere Lösungen ringen würde. Einer in sich streitenden Partei trauen die Wählerinnen und Wähler nämlich nicht zu, Zukunftsfragen der Gesellschaft zu lösen.

Auf den Regionalkonferenzen der SPD hört man kritische Stimmen über die SPD-Führung und die Forderung nach neuem Personal an der Spitze der Partei. Wen halten Sie für geeignet, die Sozialdemokraten aus dem Tal der Tränen herauszuführen?

Ernst Schwanhold: Olaf Scholz hat ein bemerkenswertes Papier verfasst, das in die richtige Richtung zeigt. Allerdings gehöre ich nicht zu denen, die Martin Schulz allein für das Wahldesaster verantwortlich

machen. Martin Schulz hat als Präsident des Europaparlaments in beachtlicher Weise gewirkt. Wenn ich sehe, wie Europa auseinanderdriftet, wird es eine große Herausforderung sein, dazu beizutragen, dass Europa eine Wertegemeinschaft bleibt. Deshalb sehe ich sowohl für Scholz als auch für Schulz eine wichtige Rolle innerhalb der Partei. Natürlich wachsen auch in der SPD politische Talente heran, aber sie haben nach meiner Wahrnehmung noch nicht den Durchbruch geschafft. Das aber gilt im Übrigen für alle Parteien. Oder kennen Sie in der Union eine Person, die Frau Merkel als Parteivorsitzende beerben könnte?

Da die Jamaika-Koalition gescheitert ist, will Schulz Neuwahlen. Bedeuten Neuwahlen aber nicht auch gleichzeitig, dass dann die Ränder links und rechts noch weiter gestärkt werden und die SPD riskiert, ihren Status als Volkspartei gänzlich zu verlieren?



Mit Ernst Schwanhold sprach Joachim Schäfer

Ernst Schwanhold: Neuwahlen würden in der Tat für die bürgerlichen Parteien ein ernsthaftes Problem darstellen, weil es den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln ist, so lange an die Wahlurne gerufen zu werden, bis für die Politiker eine für sie genehme Mehrheit zustande kommt. Demokratische Parteien, die dem bürgerlichen Lager zuzuordnen sind, müssen untereinander koalitionsfähig und damit kompromissfähig bleiben. Insofern bin ich auch nicht sonderlich glücklich darüber, dass Martin Schulz die Beteiligung der SPD an einer Großen Koalition von vornherein kategorisch ausgeschlossen hat.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Gewerbliche Ebay-Angebote: Link zur OS Plattform

Artikel 14 der europäischen Online Dispute Resolution-Verordnung (ODR-Verordnung) verpflichtet in der EU niedergelassene Unternehmer und Online-Marktplätze, die Online- Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, auf ihren Websites einen Link zur sogenannten OS-Plattform einzustellen. Diese Plattform wurde durch die Europäische Kommission eingerichtet und dient der Vermittlung von Verbrauchern an die jeweils zuständigen Schlichtungsstellen für die außergerichtliche Streitbeilegung.

Die Beklagte in dem einstweiligen Verfügungsverfahren argumentierte, die ODR-Verordnung regule keine Angebote auf Handelsplattformen wie Ebay. Demgegenüber vertrat das Gericht die Auffassung, Sinn und Zweck der Verordnung gebiete ein weites Verständnis der Hinweispflicht. Der ausdrücklich geregelten Verpflichtung für Online-Marktplätze könne nicht im Umkehrschluss entnommen werden, dass einzelne Angebote auf Handelsplattformen und einzelne Anbieter von der Hinweispflicht ausgenommen sein sollen. Vielmehr würden auch diese von dem Begriff „Website“ erfasst.

Im Übrigen genüge der rein textliche Hinweis in den AGB der Beklagte nicht, da die Verordnung ausdrücklich einen „Link“ verlangt.

Fazit: Wer gewerblicher Händler auf Handelsplattformen aktiv ist, muss ebenso wie Betreiber eigenständiger Webshops einen Link auf die OS-Plattform der Kommission bereitstellen. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn der Händler nicht an der außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen möchte. Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht kann eine Abmahnung nach sich ziehen und somit Kosten auslösen, welche wahrlich in keinem Verhältnis zu dem denkbar geringen Aufwand einer Verlinkung stehen.

Rückfragen:

Rechtsanwalt Manfred Wagner; Großherzog-Friedrich-Str. 40; 66111 Saarbrücken;

Tel.: 0681-95 82 82-0 Fax: 0681-95 82 82-10; E-Mail: wagner@webvocat.de www.webvocat.de

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V

2. Kontrolle der privaten Internetnutzung

Ein Arbeitgeber ist bei einem bestehenden Verbot der privaten Internetnutzung nicht ohne weiteres berechtigt, die Nutzung des Anschlusses zu überwachen, so der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) in seinem Urteil vom 5. September 2017 - 61496/08.

Der Kläger richtete auf eine Weisung des Arbeitgebers in seinem PC-Arbeitsplatz einen Yahoo-Messenger ein. Er sollte damit ausschließlich Anfragen von Kunden beantworten, die private Internetnutzung war ausdrücklich verboten. Der Arbeitgeber informierte den Kläger, dass dessen Nutzung des Yahoo-Messenger über einen Zeitraum von 8 Tagen überwacht wurde. Die Auswertung ergab, dass die Protokolle auch private Nachrichten enthielten, die der Kläger mit seinem Bruder und seiner Freundin ausgetauscht hatte. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis. Der Kläger ging ohne Erfolg vor den rumänischen Gerichten gegen die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses vor und legte Beschwerde beim EGMR ein. Im Januar 2016 verneinte der EGMR eine Rechtsverletzung. Der Kläger beantragte anschließend die Verweisung an die Große Kammer.

Diese sah nun in der Überwachung bzw. Aufzeichnung der Kommunikation des Klägers eine Rechtsverletzung, weil das rumänische Gericht keine ausreichenden Feststellungen darüber getroffen hat, ob der Kläger generell über Kontrollen und auch ausdrücklich darüber informiert worden war, dass auch seine Kommunikation über den Yahoo-Messenger aufgezeichnet wird. Weiter fehlte es nach Ansicht des EGMR an der Feststellung, ob der Kläger über das Ausmaß der Überwachung und die Intensität des Eingriffs in seine Rechte informiert worden sei.

Das Urteil bezieht sich auf die Praxis in Rumänien. Als Mitglied des Europarats muss sich jedoch auch Deutschland an die Vorgaben des Urteils halten, andernfalls riskiert es eine eigene Verurteilung. Von daher ist es wahrscheinlich, dass die deutschen Arbeitsgerichte die Kriterien aus diesem Urteil des EGMR aufnehmen werden.

Arbeitgeber dürfen folglich die Internetkommunikation ihrer Beschäftigten dann überwachen, sofern die Überwachung insbesondere verhältnismäßig ist. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass der Beschäftigte vorab über die Möglichkeit, die Art und das Ausmaß von Kontrollen informiert wurde. Ohne diese Information ist jedoch die Kontrolle der privaten Internetnutzung unrechtmäßig und das Ergebnis nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts regelmäßig nicht verwertbar.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Gewerblichen Rechtsschutz

Domshof 8-12; 28195 Bremen; Tel.: 0421-79273-30 Fax: 0421-79273-55

E-Mail: franzen@legales.de <http://www.legales.de>

Der Autor ist Landesregionalleiter „Bremen“ des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

3. Geltungsmachung werkvertraglicher Mängelrechte

In Rechtsprechung und Literatur bestand lange Zeit Uneinigkeit darüber, ob die werkvertraglichen Mängelrechte vom Auftraggeber bereits vor der Abnahme geltend gemacht werden können. Hierzu wurden unterschiedlichste Rechtsauffassungen vertreten.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr in der Entscheidung VII ZR 235/15 hierzu grundsätzlich entschieden, dass der Auftraggeber erst nach der Abnahme Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Dreh- und Angelpunkt sei der Zeitpunkt der Abnahme.

Hier sei eine Zäsur zu machen. Bis dahin habe es der Auftragnehmer in der Hand, wie er eine mangelfreie Herstellung gemäß § 631 Abs. 1 BGB herbeiführt und den Anspruch des Auftraggebers erfüllt. In dieser „Herstellungsphase“ sei der Auftraggeber durch seine Erfüllungsansprüche und durch die Rechte des allgemeinen Leistungsstörungsrechtes, die teilweise vor Fälligkeit bestehen können, wie sich aus § 323 Abs. 4 BGB ergebe, hinreichend geschützt. Bereits der Begriff der „Nacherfüllung“ belege, dass die Gewährleistungsrechte sich erst nach der Herstellung ergeben können. Ein Vergleich des § 635 Abs. 3 BGB mit § 631 Abs. 1 BGB belege, dass es zwischen dem Herstellungsanspruch und dem Nacherfüllungsanspruch Unterschiede gebe. Deshalb könnten diese nicht nebeneinander bestehen.

Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung, dass für den Zeitpunkt, ab dem Mängelrechte geltend gemacht werden können, auf die Abnahme abzustellen sei, dies auch zu interessengerechten Ergebnissen führe.

Vor der Abnahme habe der Auftraggeber den Herstellungsanspruch, den er gegebenenfalls einklagen und nach § 887 ZPO vollstrecken könne. Bis zur Abnahme verbleibe die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes bei dem Auftragnehmer, bis zur Abnahme sei der Werklohn nicht fällig. Der Auftraggeber trage nicht die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln in der Phase, in der er den Herstellungsanspruch geltend macht. Der Auftraggeber sei auch hinreichend geschützt. Er könne bis

zur Abnahme Schadenersatz neben der Leistung nach § 280 Abs. 1 BGB, Schadenersatz statt der Leistung nach §§ 281, 280 BGB, Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB geltend machen, vom Vertrag zurücktreten nach § 323 BGB oder die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB aussprechen. Der BGH verkenne nicht, dass der Schadenersatzanspruch statt der Leistung im Gegensatz zum Gewährleistungsrecht ein Verschulden des Auftragnehmers voraussetze. Dieses liege aber vor, wenn der Unternehmer die Frist aus § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB verstreichen lässt.

Schließlich sei der Auftraggeber auch nicht verpflichtet, ein nicht abnahmefähiges Werk abzunehmen. Sodann kommt der Bundesgerichtshof aber zum Ergebnis, dass trotz dieser Überlegungen in bestimmten Ausnahmefällen der Auftraggeber Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB ohne Abnahme geltend machen kann. Das sei dann der Fall, wenn er keine Vertragserfüllung mehr geltend machen könne und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen sei. Ein solches Abrechnungsverhältnis entstehe, wenn der Auftraggeber nur noch Schadenersatz statt der Leistung in Form des kleinen Schadenersatzes geltend mache oder die Minderung des Werklohnes erkläre. Der BGH verweist insoweit auf seine frühere bisherige Rechtsprechung, an der er jedenfalls für den Fall festhält, dass der Auftragnehmer das Werk als fertiggestellt zur Abnahme anbietet. Er begründet dies damit, dass, sollte der Auftraggeber Schadenersatz statt der Leistung geltend machen, der Anspruch auf die Leistung nach § 281 Abs. 4 BGB ausgeschlossen sei. Der Fall, dass der Auftraggeber Minderung geltend mache, sei dem gleichgestellt.

Rückfragen:

Rechtsanwalt Hans-Georg Herrmann; Rechtsanwaltspraxis Dr. Thalhofer, Herrmann & Kollegen
Geibelstraße 1; 66121 Saarbrücken; Telefon: 0681 / 968 640 Telefax: 0681 / 968 6420
E-Mail: herrmann@rechtsanwaltspraxis.com www.rechtsanwaltspraxis.com

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

4. Sorgfalt bei der Prüfung von Verwertungskündigungen

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen beabsichtigter wirtschaftlicher Verwertung des Grundstücks nach § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB - hier zur Erweiterung eines benachbarten Modehauses - wirksam ist (Mitteilung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.09.2017 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. VIII ZR 243/16).

Sachverhalt und Prozessverlauf:

Die Beklagten haben im Jahr 2012 von der Rechtsvorgängerin der Klägerin eine 7-Zimmer-Wohnung in St. Blasien gemietet; die monatliche Nettomiete für die rund 190 qm große Wohnung beläuft sich auf 850 €. Die Klägerin, die V-KG, hat das Anwesen, in dem die Wohnung liegt, im Jahr 2015 erworben und ist dadurch in den Mietvertrag mit den Beklagten eingetreten. Sie ist überdies Eigentümerin des mit Gewerberäumen bebauten Nachbargrundstücks, das sie an die S-KG verpachtet hat, die dort ein Modehaus betreibt. Beide Gesellschaften sind persönlich und wirtschaftlich miteinander verbunden.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 kündigte die Klägerin das Mietverhältnis nach § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB und begründete dies damit, das gesamte Gebäude abreißen zu wollen, um ein Objekt mit Gewerberäumen zur Erweiterung des benachbarten Modehauses zu errichten. Selbst unter Berücksichtigung der Investitionskosten sei durch die langfristige Verpachtung an die S-KG ein deutlich höherer Ertrag zu erwirtschaften als bei Fortführung der bisherigen Mietverhältnisse.

Die auf Räumung und Herausgabe der Wohnung gerichtete Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Kündigung unwirksam ist, weil der Klägerin - jedenfalls aufgrund der in dem Kündigungsschreiben aufgeführten Gründe - bei Fortbestand des Mietverhältnisses keine erheblichen Nachteile im Sinne von § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB drohen. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf einer grundlegenden Verkennung der bei der Beurteilung der Wirksamkeit einer Verwertungskündigung zu berücksichtigenden Belange.

Im Ausgangspunkt stellt der Abriss des Gebäudes zur Erweiterung des benachbarten Modehauses zwar eine von vernünftigen sowie nachvollziehbaren Erwägungen getragene und mithin angemessene wirtschaftliche Verwertung des betreffenden Grundstücks im Sinne von § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB dar.

Allerdings ist eine Verwertungskündigung nur unter der zusätzlichen (hohen) Voraussetzung zulässig, dass dem Eigentümer durch den Fortbestand des Mietverhältnisses andernfalls ein "erheblicher Nachteil" entstehen würde. Bei der Beurteilung dieser Frage haben die Gerichte aber stets zu beachten, dass nicht nur die Rechtsposition des Vermieters, sondern auch das vom Vermieter abgeleitete Besitzrecht des Mieters von der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie geschützt ist. Vor diesem Hintergrund gewährt das Eigentum dem Vermieter keinen uneingeschränkten Anspruch auf Gewinnoptimierung oder Einräumung gerade der Nutzungsmöglichkeit, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil verspricht. Auf der anderen Seite dürfen die dem Vermieter bei Fortbestand des Mietverhältnisses entstehenden Nachteile jedoch auch keinen Umfang annehmen, welcher die Nachteile weit übersteigt, die dem Mieter im Falle des Verlustes der Wohnung erwachsen. Insbesondere darf das Kündigungsrecht des Eigentümers bei einer Verwertungskündigung nach § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB nicht auf Fälle andernfalls drohenden Existenzverlusts reduziert werden.

Vorliegend hat das Berufungsgericht bei der Bejahung erheblicher Nachteile für die Klägerin maßgeblich auf die langfristige Sicherstellung von Mieteinnahmen sowie auf die "existentielle" Bedeutung der Erweiterung für das Modehaus abgestellt. Allerdings hat das Landgericht tatsächliche Umstände, die eine solche Beurteilung tragen, nicht ansatzweise festgestellt - sondern sich insoweit lediglich auf den allgemeinen, ebenfalls nicht näher konkretisierten Vortrag der Klägerin gestützt. Diese oberflächliche und pauschale Betrachtungsweise des Berufungsgerichts läuft letztlich darauf hinaus, einen zur Kündigung berechtigenden Nachteil schon dann zu bejahen, wenn der Eigentümer einer vermieteten Wohnung mit dieser - im Interesse einer möglichen bloßen Gewinnoptimierung - nicht nach Belieben verfahren kann. Dies jedoch wird den (hohen) gesetzlichen Anforderungen an eine Verwertungskündigung nicht gerecht.

Weiterhin sind bei einer Verwertungskündigung - anders als etwa bei einer Eigenbedarfskündigung - nach dem eindeutigen Wortlaut des § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB allein solche (erheblichen) Nachteile zu berücksichtigen, die dem Vermieter selbst entstehen würden. Bei der das Modehaus betreibenden S-KG handelt es sich aber um eine von der Klägerin verschiedene Personengesellschaft, woran auch die persönliche und wirtschaftliche Verflechtung der Gesellschaften nichts zu ändern vermag. Außerdem können gemäß § 573 Abs. 3 Satz 1 BGB bei der Beurteilung der Wirksamkeit einer Kündigung (soweit sie nicht nachträglich entstanden sind) nur solche Gründe Berücksichtigung finden, die im Kündigungsschreiben angegeben wurden. Hier jedoch hatte die Klägerin die Interessen ihrer Schwestergesellschaft an einer Sicherung ihrer Existenzgrundlage in dem Kündigungsschreiben nicht einmal ansatzweise aufgeführt. Bereits aus diesem Grund kommt auch eine Berücksichtigung dieser Drittinteressen über die Generalklausel des § 573 Abs. 1 BGB nicht in Betracht.

Nach alledem hat der Senat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Berufungsgerichts zurückverwiesen, damit diese Feststellungen zu den weiteren von der Klägerin ausgesprochenen Kündigungen treffen kann.

Rückfragen:

Jens Klarmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
c/o Passau, Niemeyer & Kollegen, Walkerdamm 1, 24103 Kiel Tel.: 0431 – 974 300
E-Mail: j.klarmann@pani-c.de www.pani-c.de

Der Autor ist Vizepräsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

Telekommunikation 4.0

Schrader & Trojan bietet maßgeschneiderte Telefon- und Internetlösungen

Moderne Kommunikation in Unternehmen erleichtert die Arbeit von Management und Mitarbeitern. Die Nachfrage nach maßgeschneiderten Telekommunikationslösungen im Zeitalter von Wirtschaft 4.0 steigt stetig an. Doch die Suche nach dem individuellen Konzept ist angesichts der zahlreichen Kommunikationsanbieter unübersichtlich. Hier hilft das 21-köpfige Team von Schrader&Trojan aus Dortmund gerne weiter. Der Komplett-Dienstleister für mobile Kommunikation, Festnetztelefonie, Navigation und Flottentelematik zählt zu den Spezialisten der Branche. Seit über 60 Jahren ist das Unternehmen am Markt und pflegt mit seinen Kunden oftmals jahrzehntelange Geschäftsbeziehungen.

Dabei kommt das umfangreiche und langjährige Expertenwissen über Rahmenverträge zum Tragen, mit dem Schrader&Trojan quasi die Rolle eines Consultants im Auftrag des Kunden übernimmt. „Wir analysieren den Bedarf unserer Kunden. Wir beraten zielorientiert. Und wir suchen anschließend aus dem Angebotsportfolio von TELEKOM, VODAFONE oder O2 die optimalen Tarife und Konditionen aus“, sagt Geschäftsführer Andreas Trojan. Dabei kommt das umfangreiche und langjährige Expertenwissen über Rahmenverträge zum Tragen, mit dem Schrader&Trojan quasi die Rolle eines Consultants im Auftrag des Kunden übernimmt. Bei der notwendigen Analyse werden die Rechnungen des Kunden, das Gesprächsverhalten der Mitarbeiter und das benötigte Datenvolumen untersucht. Als zusätzlichen Service bieten die Spezialisten an, vor Ablauf der zumeist 24-monatigen Mobiltarifverträge nach zeitgemäßen Folgetarifen zu suchen. Das Knowhow des Business-Partners ist für den Kunden bares Geld wert.

Insbesondere für den BDS und seine Mitglieder haben wir die Möglichkeit geschaffen über spezielle Rahmenverträge bestmögliche Konditionen zu gewährleisten. Nicht selten können so die gesamten Kommunikationskosten, z.B. im Bereich Mobilfunk, um 10% bis 20% gesenkt werden.

Integration von Festnetz und Mobilkommunikation

„Natürlich kombinieren wir auch standortübergreifend Festnetz, Internet und Mobilfunk“, erklärt Festnetz Fachberater Erik Kastel. „Wir helfen bei der Suche nach optimalen Tarifen rund um Glasfaser- oder Standleitungen und beraten unsere Kunden bei der Umstellung auf neue Technik.“ So stelle die Telekom bis Ende kommenden Jahres ihr ISDN-Netz auf internetbasierte All-IP-Technik um. Dies bedeutet für jeden Gewerbebetrieb, dass er sich mit diesem Thema beschäftigen muss! „Wir übernehmen auf Kundenwunsch die Umstellung“, sagt Kastel. Zusätzlich liefert das Unternehmen die jeweils nötige Hardware und plant, baut und programmiert Telefonanlagen für kleine und mittlere Unternehmen.

Telematik für Fahrzeugflotten – Treibsatz Ihrer Effizienzsteigerung

Ein weiteres Standbein ist die Telematik und Navigation. Die modernen Lösungen von TOMTOM Telematics helfen, Routenplanungen zu erstellen und Leerfahrten zu verhindern. Nutznießer sind insbesondere Transport-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. „Die Disponenten können außerdem die Stand- und Ladezeiten ermitteln und wissen jederzeit, wo sich das Fahrzeug gerade befindet. Zusätzlich erhalten die Fahrer alle wichtigen Informationen über optimale Fahrtroute und Auftragsdetails“,



erklärt Produktspezialist Stephan Mühlbrandt. Die Lieferung und Montage der notwendigen Technik geschieht auf Wunsch auch beim Kunden vor Ort, was für diesen wiederum sehr rationell und wirtschaftlich ist. Und auch in diesem Geschäftsbereich gilt für Andreas Trojan: „Bei allen Fragen stehen wir persönlich zur Verfügung und für eine optimale Beratung gerade. Unsere Kunden haben langfristig konstante, freundliche und kompetente Ansprechpartner.“



Wollen Sie auf modernere
Kommunikationstechnik
umsteigen und dabei
noch Geld sparen?

Wir helfen Ihnen
gerne dabei!

Systemhaus für Telekommunikation

Kanalstraße 47 · 44147 Dortmund
Telefon: 02 31 - 95 01 70 · www.schrader-trojan.de
E-Mail: info-bds@schrader-trojan.de



Unser exklusives Top-Angebot: Bis zu fünf Cent Preisnachlass pro Liter für Diesel und Benzin

Die euroShell Card von FLEETCOR spart BDS-Mitgliedern Zeit und Geld

Die Firma FLEETCOR ist ein unabhängiger, globaler Anbieter von speziellen Zahlungslösungen und -dienstleistungen wie Tankkarten, Essenskarten, Unternehmenskarten für vergünstigte Hoteltarife und weitere spezielle Bezahldienste für Unternehmen in der ganzen Welt. Insgesamt nutzen mehr als 500 000 Kunden die Services und Leistungen von FLEETCOR.

Die Dienstleistungen reichen von der Transaktionsabwicklung bis zum kompletten Programm-Management. Die eigenen Plattformen, Programme und Infrastrukturen sind anpassungsfähig und skalierbar. So lassen sich die Anforderungen einer breiten Palette unterschiedlicher Partner erfüllen.

In Mittel- und Westeuropa vertriebt und betreibt FLEETCOR mit einem internationalen Team aus über 400 Mitarbeitern die „euroShell Card“, die Tankkarte, mit der kleine und mittelständische Unternehmen sicher und bargeldlos alle Transaktionen rund um ihre Firmenfahrzeuge abwickeln können.

Der Bezahlstandard an der Tankstelle

Mit der euroShell Card können Kraft- und Schmierstoffe, aber auch alle Leistungen rund um Wartung und Pflege der Fahrzeuge abgewickelt werden. Darüber hinaus lassen sich nach Bedarf Getränke und Snacks sowie Maut und Fähren mit der Karte bezahlen. Neben der Kaufabwicklung ist die zentrale Verwaltung der Fahrzeuge, die Kosten und Rabatte auf einer Rechnung ausweist, zentraler Bestandteil des Produktes.

So funktioniert die euroShell Card

Der Unternehmer bestellt für jedes Firmenfahrzeug eine Tankkarte. Er oder seine Mitarbeiter können damit alle Bezahlvorgänge an der Tankstelle schnell und bargeldlos bestreiten. Ein zuvor festgelegter Wunsch-Pin garantiert sicheren Transfer. Am Ende des Monats erhält das Unternehmen per Post, E-Mail oder im Online-Account eine Sammelrechnung, die alle Po-



Altan Cörekci, FLEETCOR Partnermanager

sitionen aufstellt und die Mehrwertsteuer bereits für die Rückerstattung ausweist. Die Rechnung wird nach vereinbarter Fälligkeit beglichen und geht direkt an die Buchhaltung oder den Steuerberater. Damit werden alle Kasseneinzelbelege sowie deren Organisation überflüssig.

Das Tankstellennetzwerk umfasst in Deutschland zirka 2 200 Shell-Stationen und weitere 2 800 Partner-Tankstellen (Total, Esso und AVIA). In ganz Europa wird die euroShell Card an 25 000 Tankstellen akzeptiert.

Im Online-Portal „Self Serv“ lassen sich Fahrzeuge und Kosten gegenüberstellen. So kann der Verbrauch verglichen und die Kosten auf einen Blick überwacht werden. Welche Karte für welche Zahlvorgänge benutzt werden darf, lässt sich ebenfalls online administrieren.

Businesspartner für den Mittelstand

Damit ist die euroShell Card mehr als ein Bezahlstandard an der Tankstelle. In der Gesamtheit ihrer Funktionen von der kostenfreien Fahrzeug- und Flottenverwaltung, die Möglichkeit jederzeit ohne Bargeld oder Vorleistung Fahrzeuge betanken und warten zu können und der immensen Zeiter-

sparnis, die jede Ablage von Einzelbelegen überflüssig macht, ist die euroShell Card für viele Kunden ein unverzichtbar gewordener Businesspartner.

„Viele Kunden bestätigen uns, dass sie früher einen halben Arbeitstag im Monat Tankbelege sortiert, geprüft, verrechnet und abgelegt haben. Bei fünf Firmenfahrzeugen, die zweimal die Woche tanken, sind das ganze fünf Minuten pro Tankbeleg. Das ist Zeit, die Sie sich mit der automatischen Sammelrechnung der euroShell Card ganz einfach sparen. Und wer hätte nicht gerne mehr Freizeit oder Arbeitszeit zur Verfügung?“, erklärt Altan Cörekci, Partnermanager bei FLEETCOR.

Für jedes Unternehmen das passende Modell

Die Tankkarte lohnt sich bereits ab dem ersten Fahrzeug. Je nachdem, ob sich ein Kunde mit seinen Fahrzeugen mehr in der Heimatregion, deutschlandweit oder international bewegt, bietet FLEETCOR unterschiedliche Modelle an. Dabei ist FLEETCOR in der Lage, Rabatte von bis zu 5 Cent pro Liter an seine Kunden auszuschütten. Ungewöhnlich für den deutschen Markt ist dabei, dass Rabatte nicht nur auf Diesel, sondern auch auf Benzin eingeräumt werden. Wer noch etwas Gutes für die Umwelt tun möchte, kann automatisch ein Prozent des Netto-Umsatzes dem „Clean Advantage-Programm“ von Shell zukommen lassen.

In diesem Rahmen unterstützt FLEETCOR viele Initiativen und Projekte, die sowohl regional als auch weltweit das in der Atmosphäre vorkommende CO2 reduzieren. ■

Rückfragen:

FLEETCOR Deutschland GmbH
Frankenstraße 150c
90461 Nürnberg
Altan Cörekci
Partnermanager
altan.coerekci@fleetcor.de

Exklusiv für BDS Mitglieder:

Jetzt Partnerkonditionen für die euroShell Card sichern

**Bis zu 5* Cent Preisnachlass pro Liter Diesel und Benzin
mit dem Aktionscode BDS2017**

Mehr Infos hier!



- sicheres und bargeldloses Tanken
- 25 000 Tankstellen in Europa
- 2 200 Shell-Tankstellen und weitere 2800 Partnertankstellen (Total, Esso und AVIA) in Deutschland
- komfortable Fahrzeugverwaltung
- alles auf einer Rechnung im praktischen PDF-Format – ohne Belege und lästige Verwaltung
- Rabatte auf Diesel und Benzin
- mehr Überblick und Kostenkontrolle beim Tanken
- keine Mindestabnahmemenge von Kraftstoff oder Tankkarten

Gleich Rückruf vereinbaren!



BDS
Bund der Selbständigen
Landesverband NRW e.V.

BVMU
Bundesvereinigung
mittelständischer Unternehmer e.V.

Wir sind auch telefonisch für sie da: **Partnerhotline 0911 / 149 554 92**

FLEETCOR Deutschland GmbH, Frankenstraße 150c, 90461 Nürnberg

(*Angebot gilt nur für Neukunden)